



Verwaltungsform

77/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
Sachbearbeiter

GZ 600 153/2-V/A/2/84

Klappe Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Entwurf einer neuen Verwaltungs-
formularverordnung;
Begutachtungsverfahren

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltkammertag
alle Rechtsanwaltkammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltkammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder

- 2 -

die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet in der Anlage
den Entwurf einer neuen Verwaltungsformularverordnung (Beila-
ge ./A) sowie hiezu erstellter Erläuterungen (Beilage ./B).

Es wird ersucht, hiezu bis zum

27. Juli 1984

Stellung zu nehmen und dabei insbesondere auch auf jene Fragen
einzugehen, die in den Erläuterungen zu den Formularen aus-
drücklich gestellt wurden.

Beilagen

4. Juni 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad

1 / H

Verordnung der Bundesregierung vom
BGBl. Nr. ..., über die bei der Handhabung der
Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare
(Verwaltungsformularverordnung).

Auf Grund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
- AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 199/1982, des Verwaltungsstrafgesetzes
- VStG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 176/1983, und des
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG. 1950, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 275/1964, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Handhabung der
Verwaltungsverfahrensgesetze (Art. I des Einführungsgesetzes zu
den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1950) im Verfahren
erster Instanz, werden die angeschlossenen, einen Bestandteil
dieser Verordnung bildenden Formulare festgesetzt.

(2) Diese Formulare sind:

Formular 1.1 zu § 19 AVG (Ladungskarte an Beteiligte)
Formular 1.2 zu § 19 AVG (Ladungsbrief an Beteiligte)
Formular 2 zu § 19 AVG (Ladungsbescheid an Beteiligte)
Formular 3 zu § 19 AVG (Bescheid über eine Zwangsstrafe -
Neuerlicher Ladungbescheid an Beteiligte)
Formular 4.1 zu § 19 AVG (Ladungskarte)
Formular 4.2 zu § 19 AVG (Ladungsbrief)
Formular 5 zu § 19 AVG (Ladungsbescheid)
Formular 6 zu § 19 AVG (Bescheid über eine Zwangsstrafe -
Neuerlicher Ladungsbescheid)
Formular 7 zu §§ 40 bis 42 AVG (Anberäumung einer mündlichen
Verhandlung - Verständigung des Antragstellers)
Formular 8 zu §§ 40 bis 42 AVG (Anberäumung einer mündlichen
Verhandlung)
Formular 9 zu § 19 AVG (Vollstreckung eines Ladungsbe-
scheides)

- 2 -

Formular 10.1 zu § 19 AVG und § 7 VVG (Vorführung zur Behörde)

Formular 10.2 zu § 19 AVG und § 7 VVG (Vorführung zur Behörde;
Vorführung eines Geladenen)

Formular 11.1 zu § 14 AVG (Niederschrift)

Formular 11.2 zu § 14 AVG (Niederschrift)

Formular 12.1 zu § 14 AVG (Niederschrift über die Vernehmung von
Zeugen und Sachverständigen)

Formular 12.2 zu § 14 AVG (Niederschrift über die Vernehmung von
Zeugen und Sachverständigen)

Formular 13 zu §§ 14 und 44 AVG (Verhandlungsschrift)

Formular 14 zu § 45 AVG (Verständigung vom Ergebnis der Be-
weisaufnahme)

Formular 15 zu §§ 76 bis 78 AVG (Kostenbescheid)

Formular 16 zu § 37 VStG (Bescheid über eine Sicherheits-
leistung)

Formular 17 zu § 37 a und § 50 VStG (Ermächtigungsurkunde)

Formular 18 zu § 37 a VStG (Sicherheitsleistung/Beschlagnahme)

Formular 19 zu §§ 37 und 39 VStG (Bescheid über eine Beschlag-
nahme)

Formular 20 zu §§ 40 und 41 VStG (Beschuldigten-Ladungs-
bescheid)

Formular 21 zu §§ 40 und 42 VStG (Aufforderung zur Recht-
fertigung als Beschuldigter)

Formular 22.1 zu § 14 AVG und §§ 24 und 33 VStG (Niederschrift
über die Vernehmung eines Beschuldigten)

Formular 22.2 zu § 14 AVG und §§ 24 und 33 VStG (Niederschrift
über die Vernehmung eines Beschuldigten)

Formular 23.1 zu § 14 AVG und §§ 24 und 33 VStG (Niederschrift
über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Ver-
waltungsstrafverfahren)

Formular 23.2 zu § 14 AVG und §§ 24 und 33 VStG (Niederschrift
über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Ver-
waltungsstrafverfahren)

Formular 24 zu § 55 AVG und §§ 24 und 40 VStG (Rechtshilfe-
ersuchen)

Formular 25 zu §§ 44, 44 a VStG (Strafverhandlungsschrift)

Formular 26 zu § 46 VStG (Straferkenntnis)

- 3 -

- Formular 27 zu § 21 VStG (Ermahnung)
Formular 28 zu § 48 VStG (Strafverfügung)
Formular 29 zu § 50 VStG (Organstrafverfügung)
Formular 30 zu § 53 VStG (Teilzahlungsbescheid)
Formular 31 zu § 53 VStG (Zahlungsaufforderung)
Formular 32.1 zu § 53 VStG (Aufforderung zum Antritt der Arrest-/Ersatzarreststrafe)
Formular 32.2 zu § 53 VStG (Aufforderung zum Antritt der Arrest-/Ersatzarreststrafe; Vollzug einer Arrest-/Ersatzarreststrafe)
Formular 33.1 zu § 53 VStG (Vorführung zum Strafantritt)
Formular 33.2 zu § 53 VStG (Vorführung zum Strafantritt; Verständigung der Vollzugsbehörde)
Formular 33.3 zu § 53 VStG (Vorführung zum Strafantritt; Verständigung der Strafvollzugsanstalt)
Formular 34.1 zu § 3 VVG (Antrag auf Exekution)
Formular 34.2 zu § 3 VVG (Antrag auf Exekution)
Formular 35.1 zu § 3 VVG (Antrag auf Gehaltsexekution)
Formular 35.2 zu § 3 VVG (Antrag auf Gehaltsexekution)
Formular 36.1 zu § 3 VVG (Antrag auf Einstellung der Exekution)
Formular 36.2 zu § 3 VVG (Antrag auf Einstellung der Exekution)
Formular 37 zu § 4 VVG (Androhung der Ersatzvornahme)
Formular 38 zu § 4 VVG (Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme)
Formular 39 zu § 5 VVG (Androhung einer Zwangsstrafe)
Formular 40 zu § 5 VVG (Bescheid über eine Zwangsstrafe - Androhung einer weiteren Zwangsstrafe)

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesregierung vom 31. Juli 1951, BGBl. Nr. 219, über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1951), zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 600/1982, wird aufgehoben.

. /B

Allgemeines:

Die nunmehr schon seit Jahrzehnten in ihrer Grundstruktur unveränderten Formulare der Verwaltungsformularverordnung wurden einerseits durch Änderungen des AVG 1950 und VStG 1950 zum Teil inhaltlich überholt, andererseits entsprechen sie nicht mehr den modernen Grundsätzen der Formulargestaltung.

Mit einer grundlegenden Überarbeitung der Formulare sollen daher folgende Ziele verfolgt:

- Anpassung an die geänderte Gesetzeslage;
- Schreibmaschinengerechte Gestaltung der Formulare, um ein rationelles Ausfüllen zu ermöglichen;
- Bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bürger als Empfänger der Formulare durch umfassendere bzw. auf das Wesentliche konzentrierte Information sowie durch höfliche und übersichtliche Formulargestaltung.

Die Neugestaltung der Formulare geht weitgehend auf Beratungen einer Arbeitsgruppe zurück. In ihr waren Vertreter von Bundesministerien, von Ämtern der Landesregierungen, einer Bundespolizeidirektion, einer Bezirkshauptmannschaft, eines EDV-Herstellers und der Österreichischen Staatsdruckerei tätig. Die Arbeitsgruppe hat sich bei ihren Überlegungen von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- 1) Formulare, die für das behördliche Verfahren aller Instanzen geeignet sein sollen, müßten viele ankreuzbare Alternativen vorsehen. Dadurch wäre zu befürchten, daß die Formulare unübersichtlich und schwer ausfüllbar würden. Im höherinstanzlichen Verfahren können schon derzeit Bescheidformulare oft nicht verwendet werden, weil sie zu wenig Platz für ausführliche Begründungen bieten. Es erscheint daher zweckmäßig, in der Verwaltungsformularverordnung nur mehr Formulare für das Verfahren in erster Instanz festzulegen. Darüber hinaus

- 2 -

sollte empfohlen werden, sich auch bei den Erledigungen in höherinstanzlichen Verfahren an den in der Verordnung enthaltenen Formulare zu orientieren.

- 2) Die Formulare sollen möglichst einheitlich gestaltet werden. Die äußere Form soll sich an der ÖNORM A 1010 betreffend Briefvordrucke orientieren. Um mehr Platz für die Formulartexte zu gewinnen, wurde das hochgestellte Anschriftenfeld (27 mm vom oberen Rand entfernt) gewählt. Diese Formulargestaltung erlaubt es, Fensterkuverts zu verwenden; wegen des einheitlichen äußerem Erscheinungsbildes der Formulare erscheint sie aber selbst dann sinnvoll, wenn die Formulare mit RSa- oder RSb-Kuverts zugestellt werden und daher keine Fensterkuverts verwendet werden können.
- 3) Die Formulare sollen mit Schreibmaschine leicht ausgefüllt werden können. Sie sind auf den neueren Schreibmaschinentyp mit einem Zeichenabstand von 1/10" und einem Grundzeilenabstand von 1/6" ausgerichtet und sollen zweizeilig beschriftet werden können. Damit die äußere Erscheinung der Formulare nicht zu wuchtig wird, sollen die Schreibfelder nicht mit Linien umrandet, sondern durch bloße Grindraster angedeutet werden.
- 4) Anrede und Grußformel sollen verwendet werden. Bei bescheidmäßigen Erledigungen, die vielfach mit der Androhung von Zwangfolgen verbunden sind, insbesondere im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes soll jedoch auf Anrede und Grußformel verzichtet werden.
- 5) Über die Frage, ob in allen Formularen auch Platz für die Eintragung der Parteienverkehrszeiten der Behörden vorgesehen werden sollte, wurde in der Arbeitsgruppe kein Einvernehmen erzielt. Die zur Begutachtung eingeladenen Stellen sollen daher auch zu dieser Frage Stellung beziehen.

- 3 -

6) Die Zitate von Rechtsvorschriften sollen auf das unumgänglich notwendig Maß reduziert werden.

Im Entwurf wurde bei solchen Zitaten auf die Angabe der Fundstelle aus folgenden Überlegungen heraus verzichtet: Fundstellenangaben sollen den Empfänger darüber informieren, in welchem Kundmachungsorgan er die angewandte Rechtsvorschrift finden kann. Die derzeit übliche Reduktion des Zitates auf die Angabe der Stammfassung einer Rechtsvorschrift erfüllt diese Informationsfunktion nur mangelhaft; gleiches gilt für den häufig verwendeten Zusatz "in der geltenden Fassung". Das Problem erscheint daher nur dadurch lösbar, daß entweder die letzte bzw. die letzte im konkreten Fall anzuwendende Novelle eines Gesetzes im jeweiligen Formular angegeben wird. Dies könnte aber dazu führen, daß entweder eine Gesetzesfassung genannt wird, die im Einzelfall nicht relevant ist oder daß in ein und demselben Formular verschiedene Fundstellen zitiert werden müßten. Dies dürfte aber für die Empfänger der Formulare unübersichtlich und verwirrend sein. Auch dürfte nach den dem Bundeskanzleramt bekanntgewordenen Erfahrungen das Bedürfnis der Bevölkerung, Rechtsvorschriften einzusehen, eher gering sein. In der Erwartung, daß bei Bedarf Rechtsauskünfte beim angegebenen Sachbearbeiter eingeholt werden, wurde auf die Angabe von Fundstellen gänzlich verzichtet.

Das Bundeskanzleramt wäre aber für das Aufzeigen allfälliger Varianten zur Lösung dieses Problems einer bürgernahen Formulargestaltung dankbar.

Weiters wird angenommen, daß der Empfänger eines Bescheides vornehmlich an der behördlichen Entscheidung und erst in zweiter Linie an den der Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften interessiert ist. Es soll daher das Zitat der der Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsvorschrift sprachlich vom Ausspruch in der Sache selbst getrennt werden. Die optische Verbindung zwischen Sachausspruch und Normenzitat macht aber ihre Zusammengehörigkeit im Spruch deutlich.

- 4 -

- 7) Die neuen Formularkurzbezeichnungen (in den Formular-Fußleisten) sollen nicht wie bisher die Formularbezeichnung noch einmal wiedergeben, - es sei denn, daß auf eine Formularbezeichnung verzichtet wurde (vgl. Formular 1.1) - sondern als Hilfsmittel für den fachkundigen Verwaltungsbeamten grundsätzlich nur Hinweise auf die dem Formular zugrundeliegenden Gesetzesstellen enthalten. Soferne der Titel der Rechtsvorschrift im Formulartext ungeteilt wiedergegeben wird, soll in der Fußleiste des Formulars die Buchstabenkürzung des Gesetzestitels genügen.

Um den Vergleich der neuen mit den alten Formularen zu erleichtern, werden in einem Beiblatt die Formularnummern samt Formularkennzeichnung der neuen und alten Formulare gegenübergestellt.

- 8) Die Unterteilung von Formularnummern (zB 1.1 und 1.2) weist entweder auf verschiedene Ausfertigungen des gleichen Formulares (zB Ladungskarte - Ladungsbrief, Niederschrift im A4 bzw. A3-Format) oder auf Gleichschriften der Formulare hin. Diese Gleichschriften enthalten auf der Rückseite in der Regel weitere Vordrucke (zB Vorführung zur Behörde, Formular 10).

Besonderer Teil

Zu Formular 1

- a) Mit diesem Formular sollen Beteiligte geladen werden. Da nicht auszuschließen ist, daß Ladungskarten auch Unbeteiligten zukommen können und dadurch das Interesse des Beteiligten am Schutz personenbezogener Daten verletzt werden könnte, ist als Alternative eine einfache Ladung in Briefform vorgesehen. Welche der Ladungsmöglichkeit im Einzelfall gewählt wird, soll nach dem jeweiligen Verfahrensgegenstand beurteilt werden.

- 5 -

- b) Da bei der Entsendung eines Vertreters oft auf eine Vollmacht vergessen wird, soll von vornherein eine entsprechende Belehrung gegeben werden. Bei gebührenfreien Verfahren ist in den für die Eintragung der Höhe der Stempelgebühren vorgesehenen Raum ein Bindestrich zu setzen.
- c) Auf eine Belehrung über die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 4 AVG 1950 wurde verzichtet; zum einen deshalb, weil eine solche Belehrung kaum kurz und einfach gefaßt werden kann, zum anderen, weil sie in vielen Fällen nicht notwendig sein wird. In Erwägung zu ziehen wäre allenfalls eine Belehrung, daß "grundsätzlich" oder "in der Regel" eine schriftliche Vollmacht notwendig ist. Diese Alternative wurde aus Gründen der Rechtssicherheit von der Arbeitsgruppe zunächst verworfen; es wird aber ersucht, im Rahmen der Begutachtung des Verordnungsentwurfes auch zu diesem Problem Stellung zu nehmen.
- d) Ladungen zu einem Amtstag außerhalb des Behördensitzes dürften selten sein. Es wurde daher in allen Ladungsformularen auf diese Zeile verzichtet. Bei Bedarf könnte der Ort des Amtstages in der Kopfzeile unterhalb des Absenders angegeben werden.
- e) Das Ersuchen, die Behörde zu verständigen, falls der Geladene zum vorgesehenen Termin verhindert ist, soll einerseits dazu dienen, der Verwaltung die zeitliche Planung ihrer Tätigkeit zu erleichtern, und andererseits erlauben, daß zwischen Behörde und Geladenen einvernehmlich ein neuer Termin festgelegt werden kann.

Zu Formular 2:

Mit diesem Bescheid sollen Beteiligte geladen werden. Da in der Arbeitsgruppe Bedenken bestanden, ob durch das Ankreuzen der Auswahlfelder der bescheidmäßige Abspruch eindeutig bestimmt sei, wurde die Erläuterung "Zutreffendes ist angekreuzt [x]" aus

- 6 -

der Kopfleiste herausgenommen und in den Textteil integriert. Dieses Prinzip wurde auch bei allen anderen Bescheidformularen mit Auswahlfeldern beibehalten.

Im Hinblick auf die angedrohten Zwangsfolgen für den Fall, daß die Ladung nicht befolgt wird, schien es geboten, den Zwangscharakter auch in der sprachlichen Gestaltung des Formulares deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Zu Formular 3:

Wenn mit der neuerlichen Ladung bescheidmäßig auch eine Zwangsstrafe auferlegt wird, weil die vorhergehende Ladung ohne Rechtfertigung nicht befolgt wurde, so soll dies auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen. Es wurde daher der neuerliche Ladungsbescheid vom Bescheid über eine Zwangsstrafe getrennt.

Da gemäß § 10 Abs. 2 VVG 1950 die Möglichkeiten einer Berufung gegen eine nach dem VVG 1950 erlassene Vollstreckungsverfügung eingeschränkt sind, erschien es zweckmäßig, in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides "I." diese Fälle taxativ aufzuzählen.

Zu Formular 4:

Mit diesem Formular sollen insbesondere Zeugen, Sachverständige oder Übersetzer geladen werden. Da diese Personen naturgemäß persönlich einvernommen werden müssen, kann auf Alternativen verzichtet werden.

Zu Formular 5:

Mit diesem Bescheidformular sollen ebenfalls Zeugen, Sachverständige usw. geladen werden. Die Bemerkungen zu Formular 2 gelten sinngemäß.

- 7 -

Zu Formular 6:

Die Bemerkungen zu Formular 3 gelten sinngemäß.

Zu Formular 7 und 8:

Es erschien zweckmäßig, bei der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zwischen der Verständigung des Antragstellers (F 7) und der Verständigung sonstiger Beteigter (F 8) zu unterscheiden. Da nach Auffassung des Bundeskanzleramtes der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung kein Bescheidcharakter zukommt, wurde auf eine Rechtsmittelbelehrung verzichtet.

Beide Formulare enthalten unverändert die Aufforderung "entweder persönlich zu kommen oder einen Vertreter zu entsenden." Das Bundeskanzleramt stellt zur Erwägung, auf die sich aus § 10 Abs. 6 AVG 1950 ergebende Möglichkeit gesondert hinzuweisen, persönlich aber in Begleitung eines Vertreters zu erscheinen.

Bei Formular 8 wurde ausnahmsweise auf das Adressfenster verzichtet, da die Verständigung über eine mündliche Verhandlung in der Regel mehreren Adressaten zugeht. Sie sind unter dem "Verteiler" anzugeben. Besonders zu beachten wäre im Formular 8 die Belehrung. Der Klammerausdruck erscheint nicht ganz unproblematisch, wurde aber auf Anregung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe aufgenommen, weil er einem praktischen Bedürfnis – auch der Bevölkerung – entsprechen dürfte.

Zu Formular 9:

Bei diesem Formular wurde nur der Titel geändert, der Inhalt im wesentlichen beibehalten.

- 8 -

Zu Formular 10:

Um die Verwechslungsgefahr zwischen den Formularen 10.1 und 10.2 zu verringern, wird in der Fußleiste des Formulars 10.2 vermerkt, daß Vorder- und Rückseite bedruckt sind. Eine Wiederholung des Datums der Vorführung auf der Rückseite erscheint nicht notwendig, da dem Vorzuführenden das Formular 10.1 ausgehändigt wird, Formular 10.2 mit allen relevanten Daten aber bei der Behörde bleibt, die die Vorführung veranlaßt.

Zu Formular 11:

Die Dreiteilung der Niederschrift in "allgemeine Niederschrift" "Niederschrift über die Zeugen- und Sachverständigeninvernahme" sowie "Verhandlungsschrift" wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit beibehalten, der Inhalt aber der jüngsten Novelle zum AVG 1950, BGBI. Nr. 199/1982, angepaßt. Die Niederschrift soll in den Formaten A4 und A3 zur Verfügung stehen.

Zu den Formularen 12 und 13:

Um dem Leiter einer Amtshandlung die Belehrung über die Aussageverweigerung der Zeugen und Sachverständigen zu erleichtern, wurde § 49 AVG 1950 vereinfacht dargestellt und kann bei der Vernehmung vorgelesen werden.

Formular 12 soll ebenfalls in den Formaten A4 und A3 aufgelegt werden.

Zu Formular 14:

Die verschiedenen Möglichkeiten, die Partei eines Verfahrens über das Ergebnis der Beweisaufnahme zu informieren, soll in ankreuzbaren Auswahlfeldern zum Ausdruck gebracht werden. Auf die Möglichkeit der Akteneinsicht, die ja immer besteht, wurde nicht gesondert hingewiesen.

- 9 -

Zu Formular 15:

Bei diesem Formular wurden Überwachungsgebühren und - im Hinblick auf die jüngste AVG-Novelle, BGBl. Nr. 199/1982, - Sachverständigengebühren gesondert angeführt.

Zu Formular 16:

Die Neufassung wurde durch die Novelle zum VStG 1950, BGBl. Nr. 176/1983, notwendig.

Zu den Formularen 17 und 18:

Diese Formulare wurden bereits der Rechtslage nach der VStG-Novelle, BGBl. Nr. 176/1983, angepaßt und in BGBl. Nr. 631/1983 kundgemacht. Ihr Inhalt soll - ausgenommen die Formularnummer - nicht geändert werden.

Zu Formular 19:

Auch hier war eine Anpassung an die VStG-Novelle, BGBl. Nr. 176/1983, notwendig.

Das Formular ist für den - in der Verwaltungspraxis überwiegenden - Fall zu verwenden, daß der Täter (Mittäter) auch der Eigentümer der in Beschlag genommenen Gegenstände ist.

Zu den Formularen 20 und 21:

Die Bemerkungen zu den Formularen 2 und 5 gelten sinngemäß.

Zu Formular 22:

Das Ergebnis der Befragung über die persönlichen Verhältnisse eines Beschuldigten soll übersichtlicher dargestellt werden und wurde daher in einem Block zusammengefaßt. Bei einer zweiten oder einer späteren Vernehmung sind diese Felder nicht mehr

- 10 -

auszufüllen. Werden mehrere Beschuldigte in einem Verfahren gleichzeitig vorgenommen - was nicht die Regel sein wird - so wäre für jeden Beschuldigten ein Personaldatenblock auszufüllen.

Das Formular soll in den Formaten A 4 und A 3 zur Verfügung stehen.

Zu Formular 23:

Die Bemerkungen zu den Formularen 12 und 13 gelten sinngemäß.

Das Formular soll in den Formaten A 4 und A 3 aufgelegt werden.

Zu Formular 24:

Es wird zur Erwägung gestellt, ob dieses Formular auch in einer zweiten Ausfertigung mit einem Adressfeld auf der Rückseite und einem Begleittext für die Rücksendung des Aktes bzw. der aufgenommenen Niederschrift aufgelegt werden soll.

Zu Formular 25:

Die erste Seite entspricht den Formularen 22 und 23. Bei der Textierung des Straferkenntnisses wurde - anders als bei den übrigen Formularen zum VStG - die Angabe der als erwiesen angenommene Tat und der dadurch verletzten Verwaltungsvorschriften in einen Satz - mit entsprechend auszufüllenden Feldern - vorgesehen. Dies mit Rücksicht auf die bei den Bundespolizeidirektionen, die das Gros aller Strafverfahren durchzuführen haben, gebräuchlichen Anzeigeformulare.

Zum Strafausspruch:

Um das Ausfüllen des Formulares und den Überblick zu erleichtern, erscheint es zweckmäßig, Arrest- bzw. Ersatzarreststrafen stets in Stunden anzugeben. Außerdem war zu berücksichtigen, daß seit der Novelle zum VStG, BGBI. Nr. 117/1978, verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verwahrungs- oder Untersuchungshaftzeiten anzurechnen sind.

- 11 -

Wegen der geringen praktischen Bedeutung wurde im Formular auf den Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche verzichtet. Dieser Ausspruch kann allerdings nach dem Ausspruch über die Kostentragung hinzugefügt werden. Anders als bisher sollte nunmehr aber eingetragen werden, wofür die zu ersetzenen Barauslagen entstanden sind.

Nach dem vorliegenden Konzept kann das Formular nicht gleichzeitig mit dem Formular 26 (Straferkenntnis) ausgefüllt werden. Wenn daher der Bestrafte eine Ausfertigung des verkündeten Bescheides verlangt, so ist das Straferkenntnis in einem weiteren Arbeitsgang auszufertigen. Der zusätzliche Arbeitsaufwand könnte dadurch vermieden werden, daß die Niederschrift über die Verkündung des Straferkenntnisses dem Formular 26 angepaßt wird und von vornherein eine Kopie dieses Erkenntnisses hergestellt wird. Dies setzt allerdings voraus, daß das Formular um ein weiteres einklappbares A 4-Blatt vergrößert wird und auf den Seiten 5 und 6 die nach Verkündung des Straferkenntnisses vorgenommenen Amtshandlungen festgehalten werden.

Außerdem möge noch zu folgendem Problem Stellung genommen werden:

Weder das Straferkenntnis noch die Strafverfügung enthalten derzeit eine Belehrung über die in § 53 Abs. 2 VStG 1950 vorgesehenen Möglichkeiten des Strafaufschubes bzw. der Zahlung einer Geldstrafe in Teilbeträgen. Wenn der im Verwaltungsstrafverfahren ebenfalls anzuwendende § 13 a AVG 1950 auch keine Verpflichtung enthält, die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen schriftlich zu geben, so wäre dies als Zusatzinformation in den Formularen 25, 26 und 28 zu erwägen. Wird ein solcher Vordruck für zweckmäßig erachtet, so könnten in der Strafverhandlungsschrift auch die entsprechenden Anträge bzw. die dazugehörige Entscheidung der Behörde vorgedruckt werden.

- 12 -

Zu Formular 26:

Die Bemerkungen zu den Seiten 3 und 4 des Formulares 25 gelten sinngemäß.

Zu Formular 27:

Wenn gemäß § 21 VStG 1950 von einer Strafe abgesehen wird, aber eine Ermahnung erteilt werden soll, so erscheint es wenig zweckmäßig, dafür - wie bisher - ein Strafverfügungs- oder ein Straferkenntnisformular zu verwenden. Es wurde daher für die bescheidmäßige Ermahnung ein gesondertes Formular entworfen.

Zu Formular 28:

Die Bemerkungen zu den Seiten 3 und 4 des Formulares 25 gelten sinngemäß. Der Vordruck eines Verfallsausspruches in einer Strafverfügung entspricht keinem praktischen Bedürfnis. Es wurde daher darauf verzichtet.

Zu Formular 29:

Das Formular wurde lediglich in der äußereren Form dem Formular 18 (neu) betreffend Sicherheitsleistungen angepaßt.

Zu Formular 30:

Dieses Formular soll nur dann verwendet werden, wenn dem Antrag der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Da sich der zu zahlende Gesamtbetrag ohnehin aus dem Straferkenntnis bzw. aus der Strafverfügung ergibt, kann auf eine neuerliche Darstellung der Zusammensetzung dieses Betrages verzichtet werden.

Aus § 53 Abs. 4 des VStG 1950 ergibt sich nicht, daß bereits im Falle der nicht zeitgerechten Zahlung eines Teilbetrages die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe angenommen werden darf. Es waren daher die Hinweise auf die Folgen der nicht zeitgerechten Ratenzahlung entsprechend zu ändern.

- 13 -

Zu Formular 31:

Wenngleich Geldstrafen gemäß § 53 Abs. 1 des VStG 1950 ohne vorherige Zahlungsaufforderung eingetrieben werden könnten, hat sich die schriftliche Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe bewährt und sollte beibehalten werden.

Häufig entsteht ein Zahlungsverzug deshalb, weil die Empfänger von Straferkenntnissen oder Strafverfügungen - zB wegen Zustellmängeln - über die behördlichen Entscheidungen überhaupt nicht informiert sind. Es erscheint daher durchaus zweckmäßig, auf höfliche Art und Weise auf die ausstehende Leistung aufmerksam zu machen. Nicht notwendig erscheinen hingegen begründete Ausführungen über die Rechtskraft des Bescheides.

Die Einräumung einer zweiwöchigen Zahlungsfrist ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, hat sich aber in der Verwaltungspraxis bewährt.

Zu Formular 32:

Die 'Aufforderung zum Antritt einer Arreststrafe' hatte im wesentlichen den gleichen Inhalt wie die 'Aufforderung zum Antritt der Ersatzarreststrafe'; beide Aufforderungen wurden daher in einem Formular vereinigt. Ob sich die Aufforderung darauf bezieht, die Arreststrafe oder die Ersatzarreststrafe anzutreten, ergibt sich aus der Anführung der verhängten Strafe bzw. daraus, ob eine der Alternativen betreffend die Ersatzarreststrafe angekreuzt ist.

So wie bei der Zahlungsaufforderung hat sich auch hier eine Frist von zwei Wochen für den Antritt der Arreststrafe bewährt. Vielfach scheint es für die Empfänger der Aufforderungen schwierig zu sein, zu beurteilen, wann sie die Arreststrafe antreten müssen, damit sie jeweils vor 18 Uhr verbüßt ist. Es wurde daher auf diese Hinweise verzichtet.

- 14 -

Zu Formular 33:

Es dürfte nicht notwendig sein, in dem Schreiben, das einem Täter anlässlich seiner Vorführung zum Strafantritt übergeben wird, nochmals die von ihm verletzte Verwaltungsvorschrift zu zitieren.

Die Vorderseite der Formulare 33.1 - 33.3 soll im Durchschreibeverfahren ausgefüllt werden.

Zu den Formularen 34 bis 36:

Da eine Ausfertigung der Formulare mit den erforderlichen Vermerken des Gerichtes vom Gericht der verpflichteten Partei zugestellt wird, erscheint es besonders notwendig, die Formulare so einfach wie möglich zu halten. Dies wurde sowohl bei den Formularen, als insbesondere auch beim "Beiblatt betreffend Gehaltsexekution" versucht.

In der Annahme, daß Fachbegriffe wie zB "Fahrnispfändung" nicht allgemein bekannt sind, wurde - etwa bei der Benennung der Formulare - der Allgemeinverständlichkeit Vorzug gegenüber der juristischen Präzision gegeben.

Entsprechend dem derzeitigen Gerichtsgebrauch wurde bisher auf den Formularen der Beschuß des Gerichtes in Wort- und Zahlenbruchstücken vorgegeben. Diese Form der Formulargestaltung bewirkt aber, daß die Texte schwer lesbar sind. Bei der Neugestaltung wurde getrachtet, dieser Tradition zu folgen (vgl. Formular 35), in Formular 34 jedoch eine alternative Lösung versucht. Es darf gebeten werden, zu diesem Punkt ebenfalls Stellung zu nehmen.

Der Aufbau der Formulare soll es ermöglichen, daß die betreibenden Verwaltungsbehörden nur mehr die erste Seite des Formblattes auffüllen müssen. Die Bewilligungsstempel der Gerichte werden bei Formular 34 auf der Vorderseite, bei den Formularen 35 und 36 auf der Rückseite anzubringen sein.

- 15 -

Zu Formular 37:

Da die nicht zeitgerechte Leistung unter den Fall "Nichtleistung" subsumiert werden kann, erscheint eine entsprechende Differenzierung im Formular nicht notwendig. So wie in den Formularen 31 und 32 dürfte auch hier eine einheitliche Frist von zwei Wochen zweckmäßig sein.

Zu Formular 38:

Sowohl im Leistungsbescheid als auch in der Androhung der Ersatzvornahme sind die zu erbringenden Leistungen aufgelistet; die neuerliche Aufzählung im Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten kann daher unterblieben. Sollte die Begründung mehr Platz erfordern, so wird die Rechtsmittelbelehrung an das Ende der Rückseite gesetzt werden.

Zum Inhalt der Rechtsmittelbelehrung gelten die Bemerkungen zu Formular 3 sinngemäß. Eine Belehrung über § 2 Abs. 2 VVG 1950 betreffend die zwangsweise Einbringung von Geldleistungen kann allerdings unterbleiben.

Zu Formular 39:

Die Bemerkungen zu Formular 37 gelten sinngemäß.

Zu Formular 40:

Um der Übersichtlichkeit willen wurde der Bescheid über eine Zwangsstrafe von der Androhung einer neuerlichen Zwangsstrafe optisch getrennt. Zum Inhalt der Rechtsmittelbelehrung gelten die Bemerkungen zu Formular 3 sinngemäß.

Formular neu	Formular alt	Formularzweck
-	1-6	Zustellformulare
1.1	7	Ladung (Karte)
1.2	-	Ladung (Brief)
2	10	Ladungsbescheid (an Beteiligte)
3	11	Neuerliche Ladung (von Beteiligten)
4.1	8	Ladung (Karte)
4.2	-	Ladung (Brief)
-	9	Ladungsbescheid an Beteiligte (für Behörden, die nicht Vollstreckungsbehörden sind)
5	12	Ladungsbescheid
-	13	Ladungsbescheid (für Behörden, die nicht Vollstreckungsbehörden sind)
6	14	Neuerliche Ladung
7	15	Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
8	-	Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
9	16	Vollstreckung eines Ladungsbescheides
10.1	17	Vorführung zur Behörde
10.2	18	Vorführung zur Behörde
11.1	19	Niederschrift
11.2	-	Niederschrift
12.1	20	Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
12.2	-	Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
13	21	Verhandlungsschrift
-	22	Bescheid über eine Ordnungsstrafe
-	23	Bescheid über eine Mutwillensstrafe
14	24	Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme
15	25	Kostenbescheid
16	26	Bescheid über eine Sicherheitsleistung
17	27	Ermächtigungsurkunde
18	28	Sicherheitsleistung
19	29	Bescheid über eine Beschlagnahme

- 2 -

20	30	Beschuldigten-Ladungsbescheid
-	31	Beschuldigten-Ladungsbescheid (für Behörden, die nicht Vollstreckungsbehörden sind)
21	32	Aufforderung zur Rechtfertigung als Beschuldigter
22.1	33	Niederschrift über die Vernehmung eines Beschuldigten
22.2	-	Niederschrift über die Vernehmung eines Beschuldigten
23.1	34	Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
23.2	-	Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
24	35	Rechtshilfeersuchen
25	36	Strafverhandlungsschrift
26	37	Straferkenntnis
27	-	Ermahnung
28	38	Strafverfügung
29	39	Organstrafverfügung
30	40	Teilzahlungsbescheid
31	41	Zahlungsaufforderung
32.1	42/I, 43/I	Aufforderung zum Antritt der Arrest-/Ersatzarreststrafe
32.2	42/II, 43/II	Aufforderung zum Antritt der Arrest-/Ersatzarreststrafe
33.1	44/I, II	Vorführung zum Strafantritt
33.2	-	Vorführung zum Strafantritt
33.3	-	Vorführung zum Strafantritt
34.1	45, 45a	Antrag auf Exekution
34.2	-	Antrag auf Exekution
-	46	Antrag auf Verwahrung
-	47	Antrag auf Einstellung des Verkaufsverfahrens
-	48	Neuerlicher Antrag auf Verkauf
-	49	Antrag auf eidliche Angabe nach fruchtloser gerichtlicher Fahrnispfändung
-	50	Haftantrag
-	51	Antrag auf Forderungsexekution

- 3 -

35.1	52	Antrag auf Gehaltsexekution
35.2	-	Antrag auf Gehaltsexekution
36.1	53	Antrag auf Einstellung der Exekution
36-2	-	Antrag auf Einstellung der Exekution
37	54	Androhung der Ersatzvornahme
38	55	Beschied über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme
39	56	Androhung einer Zwangsstrafe
40	57	Beschied über eine Zwangsstrafe

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Sie sind daran beteiligt und werden ersucht, in unser Amt zu kommen.

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Bitte bringen Sie diese Ladung und folgende Unterlagen mit:

Es ist notwendig, daß Sie persönlich kommen. (Können Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit oder Urlaub – nicht kommen, teilen Sie uns dies bitte ehestmöglich mit.)

Sie können einen Vertreter entsenden. (Dieser muß mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und schriftlich bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist mit _____ Schilling zu vergeben!)

Hochachtungsvoll

Unterschrift, Datum

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Sachbearbeiter/Nebenstelle

Ladung gemäß § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Formular 1.1)

St. Dr. Lager-Nr. 1307. – Österr. Staatsdr. Verlag.

Zutreffendes ist angekreuzt

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Sehr geehrte Frau!

Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Sie sind daran beteiligt und werden ersucht, in unser Amt zu kommen.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Bitte bringen Sie diese Ladung und folgende Unterlagen mit:

Es ist notwendig, daß Sie persönlich kommen. (Können Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit oder Urlaub – nicht kommen, teilen Sie uns dies bitte ehestmöglich mit.)

Sie können einen Vertreter entsenden. (Dieser muß mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und schriftlich bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist mit Schilling zu vergebühren!)

Hochachtungsvoll

Unterschrift

Zustellung zu eigenen Händen!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Ladungsbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Sie sind daran beteiligt und werden aufgefordert, zur Vernehmung zu uns zu kommen.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Zur Vernehmung sind dieser Ladungsbescheid und folgende Unterlagen mitzubringen:

Es ist notwendig, daß Sie persönlich kommen. (Können Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit oder Urlaub – nicht kommen, teilen Sie uns dies bitte ehestmöglich mit.)

Sie können einen Vertreter entsenden. (Dieser muß mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und schriftlich bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist mit Schilling zu vergebühren!)

Wenn Sie diese Ladung ohne ausreichenden Grund nicht befolgen, müssen Sie mit folgender Maßnahme rechnen:

zwangsweise Vorführung Strafe von _____ Schilling

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Unterschrift

Zustellung zu eigenen Handen!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

■ Nebenstelle

Datum

I. Bescheid über eine Zwangsstrafe

Sie haben den Ladungsbescheid vom _____, Zi. _____, ohne Rechtfertigung nicht befolgt.

Die darin angedrohte Zwangsstrafe von _____ Schilling wird daher über Sie verhängt.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch bei unserem Amt eine Berufung einzubringen. Sie kann nur ergriffen werden, wenn behauptet wird, daß

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- dieser Bescheid mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewendete Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist bzw. nicht das gelindeste, noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt oder
- durch die Eintreibung der Geldleistung der notdürftige Unterhalt des Verpflichteten und der dem Gesetze nach Unterhaltsberechtigten gefährdet wird.

Die Berufung ist zu begründen und mit _____ Schilling zu vergebühren. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid kann trotz Ihrer Berufung vollstreckt werden.

Zahlungsfrist:

Der Strafbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens mit dem beiliegenden Erlagschein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei uns einzuzahlen. Sollten Sie diese Zahlungsaufforderung nicht beachten, müssen Sie damit rechnen, daß der Geldbetrag durch Exekution hereingebracht wird.

Bitte wenden!

II. Neuerlicher Ladungsbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt

Sie werden neuerlich aufgefordert, zur Vernehmung als Beteiligter in folgender Angelegenheit zu uns zu kommen:

Angelegenheit		
Datum der Vernehmung	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Zur Vernehmung sind dieser Ladungsbescheid und folgende Unterlagen mitzubringen:

Es ist notwendig, daß Sie persönlich kommen. (Können Sie aus wichtigen Gründen, z. B. Krankheit oder Urlaub, nicht kommen, teilen Sie uns dies bitte ehestmöglich mit.)

Sie können einen Vertreter entsenden. (Dieser muß mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und schriftlich bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist mit Schilling zu vergeben!)

Wenn Sie diese Ladung ohne ausreichenden Grund neuerlich nicht befolgen, müssen Sie mit folgender Maßnahme rechnen:

zwangsweise Vorführung Strafe von _____ Schilling

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Unterschrift

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Sie werden ersucht, zu uns zu kommen, um in dieser Angelegenheit als
(z. B. Zeuge, Sachverständiger)

auszusagen.

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Bitte bringen Sie diese Ladung und folgende Unterlagen mit:

Es ist notwendig, daß Sie persönlich kommen. Können Sie aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit oder Urlaub) nicht kommen, teilen Sie uns dies bitte ehestmöglich mit.

Hochachtungsvoll

Unterschrift, Datum

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Sachbearbeiter/Nebenstelle

Ladung gemäß § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Formular 4.1)

St. Dr. Lager-Nr. 1308. – Österr. Staatsdr., Verlag.

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

☎ Nebenstelle

Datum

Sehr geehrte Frau!

Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Sie werden ersucht, zu uns zu kommen, um in dieser Angelegenheit als
(z. B. Zeuge, Sachverständiger)

auszusagen.

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Bitte bringen Sie diese Ladung und folgende Unterlagen mit:

Es ist notwendig, daß Sie persönlich kommen. Können Sie aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit oder Urlaub) nicht kommen, teilen Sie uns dies bitte ehestmöglich mit.

Hochachtungsvoll

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)**Zustellung zu eigenen Händen!****Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter**■ Nebenstelle** **Datum****Ladungsbescheid**Zutreffendes ist angekreuzt

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Sie werden aufgefordert, zur Aussage als **zu uns zu kommen.**

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Bitte bringen Sie diese Ladung und folgende Unterlagen mit:

Es ist notwendig, daß Sie persönlich kommen. Können Sie aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit oder Urlaub) nicht kommen, teilen Sie uns dies bitte ehestmöglich mit.

Wenn Sie diese Ladung ohne ausreichenden Grund nicht befolgen, müssen Sie mit folgender Maßnahme rechnen:

 zwangsweise Vorführung **Strafe von** **Schilling**
Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)**Zustellung zu eigenen Händen!****Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter**¶ Nebenstelle** **Datum**

I. Bescheid über eine Zwangsstrafe

Sie haben den Ladungsbescheid vom _____, Zi. _____, ohne Rechtfertigung nicht befolgt.

Die darin angedrohte Zwangsstrafe von _____ Schilling wird daher über Sie verhängt.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch bei unserem Amt eine Berufung einzubringen. Sie kann nur ergriffen werden, wenn behauptet wird, daß

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- dieser Bescheid mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewendete Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist bzw. nicht das gelindeste, noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt oder
- durch die Eintreibung der Geldleistung der notdürftige Unterhalt des Verpflichteten und der dem Gesetze nach Unterhaltsberechtigten gefährdet wird.

Die Berufung ist zu begründen und mit _____ Schilling zu vergebühren. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid kann trotz Ihrer Berufung vollstreckt werden.

Zahlungsfrist:

Der Strafbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens mit dem beiliegenden Erlagschein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei uns einzuzahlen. Sollten Sie diese Zahlungsaufforderung nicht beachten, müssen Sie damit rechnen, daß der Geldbetrag durch Exekution hereingebracht wird.

Bitte wenden!

Formular 6 zu § 19 AVG 1950 (Zwangsstrafe und neuerliche Ladung eines Beteiligten; für Behörden, die zugleich Vollstreckungsbehörden sind)

Zutreffendes ist angekreuzt ☑!

II. Neuerlicher Ladungsbescheid

in der Angelegenheit

Ihre Aussage als

ist nach wie vor notwendig. Sie werden daher neuerlich geladen:

Datum Zeit Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Zur Aussage sind dieser Ladungsbescheid und folgende Unterlagen mitzubringen:

Es ist notwendig, daß Sie persönlich kommen. (Können Sie aus wichtigen Gründen, z. B. Krankheit oder Urlaub, nicht kommen, teilen Sie uns dies bitte ehestmöglich mit.)

Wenn Sie diese Ladung ohne ausreichenden Grund neuerlich nicht befolgen, müssen Sie mit folgender Maßnahme rechnen:

zwangsweise Vorführung Strafe von Schilling

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Unterschrift

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter	<input type="checkbox"/> Nebenstelle	Datum
--	--------------------------------------	-------

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

(Verständigung des Antragstellers)

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Auf Grund Ihres Antrages haben wir folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Sie werden eingeladen, zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sie können entweder persönlich kommen oder einen Vertreter entsenden. (Dieser muß mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und schriftlich bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist mit _____ Schilling zu vergebühren.)

Beachten Sie bitte,
daß die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten vertagt** werden kann, wenn Sie (Ihr Vertreter) die Verhandlung **versäumen**. Können Sie aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit oder Urlaub) nicht kommen, teilen Sie uns dies bitte ehestmöglich mit.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Hochachtungsvoll

Unterschrift

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

☎ Nebenstelle Datum

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Sie sind daran beteiligt und werden eingeladen, zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sie können entweder persönlich kommen oder einen Vertreter entsenden. (Dieser muß mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und schriftlich bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist mit Schilling zu vergeben.)

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme

Zeit

Beachten Sie bitte,

daß **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung **nur** dann berücksichtigt werden können, wenn sie **spätestens am Tag vor** der Verhandlung bekanntgegeben **oder während der Verhandlung** vorgebracht werden. (Wenn Sie also keine Einwendungen haben, brauchen Sie auch nicht zur mündlichen Verhandlung kommen.)

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Verteiler:

Hochachtungsvoll

Unterschrift

Zutreffendes ist angekreuzt

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Vollstreckung eines Ladungsbescheides

Name und Adresse des Geladenen

Ladung als (z. B. Beteiligter, Zeuge)

mit Ladungsbescheid vom

Zahl

Diese Ladung wurde ohne Rechtfertigung nicht befolgt. Es wird daher ersucht,

die angedrohte Strafe von Schilling zu vollziehen.

den Geladenen vorzuführen:



Behörde

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Der Nachweis über die Zustellung der Ladung liegt uns vor.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

☎ Nebenstelle Datum

Vorführung zur Behörde

Mit Bescheid vom _____ Zahl _____ wurden Sie
aufgefordert, am _____ als _____ auszusagen.

Da Sie den Ladungsbescheid ohne Rechtfertigung nicht befolgt haben, wurde nunmehr die darin angedrohte
zwangsweise Vorführung zu unserem Amt veranlaßt.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und
§ 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

 Nebenstelle Datum

Datum

Vorführung zur Behörde

Mit Bescheid vom Zahl wurden Sie
aufgefordert, am als auszusagen.

Da Sie den Ladungsbescheid ohne Rechtfertigung nicht befolgt haben, wurde nunmehr die darin angedrohte zwangsweise Vorführung zu unserem Amt veranlaßt.

Datum **Zeit** **Stiege/Stock/Zimmer-Nr.**

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und
§ 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telex, DVR)**Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Vorführung eines Geladenen

Es wird ersucht, die beiliegende Verfügung der Vorführung zur Behörde dem Adressaten zu übergeben und seine Vorführung zu veranlassen.

Unterschrift

Behörde

Zahl

Datum

Niederschrift

Ort der Amtshandlung**Beginn****Leiter der Amtshandlung****Weitere amtliche Organe****Sonst Anwesende, z. B. Beteiligte, ihre Vertreter, Dolmetscher (Name, Funktion)****Gegenstand der Amtshandlung**

Es besteht kein Einwand,

für die Niederschrift ein Tonband zu verwenden.

die Niederschrift in Kurzschrift abzufassen.

Ende der Amtshandlung um _____ Uhr.

- Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen bzw. die Tonbandaufnahme wiedergegeben.
- Auf die Verlesung der Niederschrift bzw. auf die Wiedergabe der Tonbandaufnahme wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift

Ort der Amtshandlung

Beginn

Leiter der Amtshandlung

Weitere amtliche Organe

Sonst Anwesende, z. B. Beteiligte, Ihre Vertreter, Dolmetscher (Name, Funktion)

Gegenstand der Amtshandlung

Es besteht kein Einwand,

für die Niederschrift ein Tonband zu verwenden.

die Niederschrift in Kurzschrift abzufassen.

Ende der Amtshandlung um _____ Uhr.

Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen bzw. die Tonbandaufnahme wiedergegeben.

Auf die Verlesung der Niederschrift bzw. auf die Wiedergabe der Tonbandaufnahme wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

Behörde

Zahl

Datum

Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Ort der Amtshandlung

Beginn

Leiter der Amtshandlung

Weitere amtliche Organe

Sonst Anwesende, z. B. Beteiligte, ihre Vertreter, Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher (Name, Funktion)

Gegenstand der Amtshandlung

Es besteht kein Einwand,

für die Niederschrift ein Tonband zu verwenden.

die Niederschrift in Kurzschrift abzufassen.

Der Leiter der Amtshandlung

- befragt die Anwesenden über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse
- ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen
- weist darauf hin, daß aber die Aussage verweigert werden darf
 - wenn die Beantwortung der Fragen für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Entschlagungsgrund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Verheiratungen, Sterbefälle. Diese Personen sind: der Zeuge, sein Ehegatte, nahe Verwandte, Wahl-, Pflegeeltern (-kinder), sein Vormund oder Pflegebefohlener;
 - über Fragen, die der Zeuge nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie der Zeuge sein – dem Gesetze nach geheimes – Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;
 - wenn der als Zeuge einvernommene berufsmäßige Parteienvertreter sonst bekanntgeben müßte, was ihm von einer Partei, die er vertritt, anvertraut wurde.
- verweist auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) bzw. einer falschen Aussage (strafgerichtliche Verfolgung).

Ende der Amtshandlung um Uhr

 Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen bzw. die Tonbandaufnahme wiedergegeben.

 Auf die Verlesung der Niederschrift bzw. auf die Wiedergabe der Tonbandaufnahme wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

Behörde

Zahl

Datum

Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Ort der Amtshandlung

Beginn

Leiter der Amtshandlung

Weitere amtliche Organe

Sonst Anwesende, z. B. Beteiligte, ihre Vertreter, Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher (Name, Funktion)

Gegenstand der Amtshandlung

Es besteht kein Einwand,

für die Niederschrift ein Tonband zu verwenden.

die Niederschrift in Kurzschrift abzufassen.

Der Leiter der Amtshandlung

- befragt die Anwesenden über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse
- ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen
- weist darauf hin, daß aber die Aussage verweigert werden darf

– wenn die Beantwortung der Fragen für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Entschlagungsgrund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Verheiratungen, Sterbefälle. Diese Personen sind: der Zeuge, sein Ehegatte, nahe Verwandte, Wahl-, Pflegeeltern (-kinder), sein Vormund oder Pflegebefohlene;

– über Fragen, die der Zeuge nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;

– über Fragen, wie der Zeuge sein – dem Gesetze nach geheimes – Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;

– wenn der als Zeuge einvernommene berufsmäßige Parteienvertreter sonst bekanntgeben müßte, was ihm von einer Partei, die er vertreten, anvertraut wurde.

- verweist auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) bzw. einer falschen Aussage (strafgerichtliche Verfolgung).

Ende der Amtshandlung um _____ Uhr

Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen bzw. die Tonbandaufnahme wiedergegeben.

Auf die Verlesung der Niederschrift bzw. auf die Wiedergabe der Tonbandaufnahme wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung: _____

der übrigen Anwesenden: _____

Behörde

Zahl

Datum

Verhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung

Beginn

Leiter der Amtshandlung

Weitere amtliche Organe

Sonst Anwesende, z. B. Beteiligte, ihre Vertreter, Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher (Name, Funktion)

Gegenstand der Amtshandlung

Es besteht kein Einwand,

für die Niederschrift ein Tonband zu verwenden.

die Niederschrift in Kurzschrift abzufassen.

Der Leiter der Amtshandlung

- prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar
- stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch

persönliche Verständigung

Anschlag in der Gemeinde

Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen des Landes bestimmten Zeitung

- gibt bekannt, daß bis zur mündlichen Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden
- ermahnt Zeugen und Sachverständige, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen
- weist darauf hin, daß aber die Aussage verweigert werden darf
 - wenn die Beantwortung der Fragen für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letzgenannte Entschlagungsgrund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Verheiratungen, Sterbefälle. Diese Personen sind: der Zeuge, sein Ehegatte, nahe Verwandte, Wahl-, Pflegeeltern (-kinder), sein Vormund oder Pflegebefohler;
 - über Fragen, die der Zeuge nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie der Zeuge sein – dem Gesetze nach geheimes – Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;
 - wenn der als Zeuge einvernommene berufsmäßige Parteienvertreter sonst bekanntgeben müßte, was ihm von einer Partei, die er vertritt, anvertraut wurde.
- verweist auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) bzw. einer falschen Aussage (strafgerichtliche Verfolgung).

Ende der Amtshandlung um _____ Uhr

Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen bzw. die Tonbandaufnahme wiedergegeben.

Auf die Verlesung der Niederschrift bzw. auf die Wiedergabe der Tonbandaufnahme wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

Zutreffendes ist angekreuzt !

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

 Nebenstelle

Datum

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir informieren Sie über die aufgenommenen Beweise in folgender Angelegenheit:

Soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes verlangt, wird der Bescheid auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden.

 Sie können zur mündlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der Beweisaufnahme mit dieser Verständigung zu uns kommen.

 Datum Zeit Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

 Sie können einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muß mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und schriftlich bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist mit Schilling zu vergebühren.

 Sie können zum Ergebnis der Beweisaufnahme schriftlich binnen _____ Wochen, gerechnet ab Zustellung dieser Verständigung, Stellung nehmen.

 Das Ergebnis der Beweisaufnahme liegt in Kopie bei.

 Die Beweisaufnahme hatte folgendes Ergebnis:

Eine allfällige Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme ist mit _____ Schilling zu vergebühren.

Hochachtungsvoll

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle Datum

Kostenbescheid

Wir haben folgende Amtshandlung durchgeführt:

Dabei sind Kosten entstanden, die von Ihnen zu tragen sind.

Gebühren für Sachverständige

Schilling

Sonstige Barauslagen

Überwachungsgebühren

Kommissionsgebühren

Verwaltungsabgaben

zusammen Schilling

Rechtsgrundlagen: §§ 76 bis 78 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des Allgemeinen Verfahrensgesetzes

Begründung:**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch das Rechtsmittel der Vorstellung bei uns einzubringen. Die Vorstellung ist mit Schilling zu vergebühren und hat aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keine Vorstellung einbringen, so ist der Gesamtbetrag innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides entweder mit dem beiliegenden Erlagschein zu überweisen, bar einzuzahlen oder in Stemppelmarken zu entrichten. Wird die vierwöchige Frist nicht beachtet, so müssen Sie damit rechnen, daß der Betrag zwangsweise eingetrieben wird.

Unterschrift

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

■ Nebenstelle

Datum

Bescheid über eine Sicherheitsleistung

Zutreffendes ist angekreuzt

Sie werden beschuldigt, folgende Verwaltungsübertretung begangen zu haben:

Tat (Ort, Datum und Uhrzeit der Begehung)

Verwaltungsübertretung nach §

Es besteht der begründete Verdacht, daß

- Sie sich der Strafverfolgung entziehen werden
- Sie sich dem Vollzug der Strafe entziehen werden
- die Strafverfolgung der Vollzug der Strafe aus Gründen, die in Ihrer Person liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird.

Als Sicherheit haben Sie daher unverzüglich _____ Schilling zu erlegen. Anstelle des Geldbetrages können Sie ein Pfand oder einen tauglichen Bürgen, der sich als Zahler verpflichtet, stellen.

Rechtsgrundlage: § 37 des Verwaltungsstrafgesetzes

Begründung:

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder mündlich bei unserem Amt eine Berufung einzubringen. Sie hat — ausgenommen bei mündlicher Berufung — einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid kann trotz einer Berufung sofort vollstreckt werden.

Unterschrift

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie die Sicherheit nicht unverzüglich nach Erhalt des Bescheides leisten, können Gegenstände, die dem Anschein nach Ihnen gehören, beschlagnahmt werden.
- Die Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die über Sie verhängte Strafe vollzogen ist oder wenn nicht innerhalb von sechs Monaten der Verfall der Sicherheitsleistung ausgesprochen wird.

Seite 1:

Ermächtigungsurkunde

Formular 17 zu § 37a und § 50 VStG

St. Dr. Lager-Nr. 1327. – Österreichische Staatsdruckerei, Verlag.

Seite 4:

5. gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, mit einem durch Verordnung gemäß § 5 Abs. 11 StVO 1960 als geeignet bestimmten Gerät auf Alkoholgehalt zu untersuchen;
6. dem Beanstandeten zu gestatten, die vorläufige Sicherheit oder den nach der Organstrafverfügung einzuhebenden Strafbetrag in folgenden Währungen zu entrichten:
US \$, DM, FF, sfr, engl. Pfund, hfl, Lire, jug. Dinar, ung. Forint, tschech. Kronen,

Seite 2:

Behörde

Geschäftszahl

Name des Amtsorgans, Dienstausweis-Nr.

ist mit Zustimmung der Dienstbehörde ermächtigt:

Seite 3:

1. von der im § 35 lit. a und b des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG 1950) vorgesehenen Festnahme von Personen abzusehen, wenn der Betretene die nach § 37a VStG 1950 oder nach anderen im Anhang angeführten Verwaltungsvorschriften festgesetzte vorläufige Sicherheit freiwillig erlegt;
2. von Personen, die auf frischer Tat betreten werden und bei denen eine Strafverfolgung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, eine vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG 1950 oder anderer in der Anlage angeführter Verwaltungsvorschriften festzusetzen und einzuheben;
3. verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert den im § 37a Abs. 3 VStG 1950 oder in anderen im Anhang angeführten Verwaltungsvorschriften bezeichneten Betrag nicht übersteigen soll, zu beschlagnahmen, wenn der Betretene eine vorläufige Sicherheit in den unter Punkt 2 genannten Fällen nicht leistet;
4. gemäß § 50 VStG 1950 von Personen wegen der im Anhang angeführten Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuhaben, in den hiervor vorgesehenen Fällen dem Täter einen zur Einzahlung des Strafbetrages im Postweg geeigneten Beleg zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen;

Behörde

**Sicherheitsleistung
Beschlagnahme
gemäß § 37a VStG 1950**

Block Nr.

Formular 18 zu § 37a VStG (Sicherheitsleistung/Beschlagnahme)

St. Dr. Lager-Nr. 1328. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag.

Behörde

Block Nr.

Fortl. Zl.

**Bescheinigung über eine vorläufige Sicherheit
auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG 1950)**

Auf Grund der erhaltenen Ermächtigung wurde bei (Vor- und Zuname, Geb.-Datum, PLZ, Anschrift)

ein Betrag von eingehoben

statt des festgesetzten Betrages von folgendes beschlagnahmt:

Rechtsgrundlage:

- § 37a Abs. 2 Z 1 VStG 1950 (Absehen von der Festnahme)
- § 37a Abs. 2 Z 2 VStG 1950 (Offenbare Unmöglichkeit oder wesentliche Erschwerung der Strafverfolgung)
- § 37a Abs. 3 VStG 1950 (Beschlagnahme, weil die vorläufige Sicherheit nicht in Geld geleistet wird)

Ort, Datum

Unterschrift

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

☎ Nebenstelle

Datum

Bescheid über eine Beschlagnahme

Zutreffendes ist angekreuzt ☑!

Sie werden beschuldigt, folgende Verwaltungsübertretung begangen zu haben:

Tat (Ort, Datum und Uhrzeit der Begehung)

Verwaltungsübertretung nach §

Zur Sicherung

der Strafe des Verfalls

der Strafverfolgung bzw. des Strafvollzuges

werden folgende Gegenstände in Beschlag genommen:

Da die Beschlagnahme nicht anders durchführbar ist, erfaßt sie vorläufig auch die Behältnisse, in denen sich die mit Beschlag belegten Gegenstände befinden.

Anstelle der Beschlagnahme zur Sicherung des Verfalls wird der Erlag von Schilling angeordnet.

Rechtsgrundlage: § 37 des Verwaltungsstrafgesetzes § 39 des Verwaltungsstrafgesetzes

Begründung:**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder mündlich bei unserem Amt eine Berufung einzubringen. Sie hat — ausgenommen bei mündlicher Berufung — einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid kann trotz einer Berufung sofort vollstreckt werden.

Unterschrift

Zustellung zu eigenen Händen!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

• Nebenstelle Datum

Beschuldigten-Ladungsbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung begangen zu haben:

Tat (Ort, Datum und Uhrzeit der Begehung)

Verwaltungsübertretung nach §

Sie werden hiemit aufgefordert, zur Vernehmung zu uns zu kommen.

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Zur Vernehmung sind dieser Ladungsbescheid und folgende Unterlagen mitzubringen:

Bringen Sie auch die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweise mit oder geben Sie uns diese so zeitig bekannt, daß die Beweise bis zur Vernehmung herbeigeschafft werden können.

Es ist notwendig, daß Sie persönlich kommen.

Sie können einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muß mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und schriftlich bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist mit Schilling zu vergebühren.

Wenn Sie diese Ladung ohne ausreichenden Grund nicht befolgen, müssen Sie mit folgender Maßnahme rechnen:

zwangsweise Vorführung Strafe von _____ Schilling

Durchführung des Strafverfahrens ohne Ihre Anhörung

Rechtsgrundlage: §§ 40 und 41 des Verwaltungsstrafgesetzes und § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Unterschrift

Formular 20 zu §§ 40 und 41 VStG 1950

Zustellung zu eigenen Händen!**Zutreffendes ist angekreuzt ☑!****Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

☎ Nebenstelle

Datüm

Aufforderung zur Rechtfertigung als Beschuldigter

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung begangen zu haben:

Tat (Ort, Datum und Uhrzeit der Begehung)**Verwaltungsübertretung nach §**

Sie können sich entweder schriftlich bis zum _____ oder mündlich rechtfertigen und die Ihrer Vertheidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekanntgeben. Andernfalls wird das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt.

Mündlich können Sie bei unserem Amt Stellung nehmen:

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer-Nr.

Bitte bringen Sie diese Aufforderung und folgende Unterlagen mit:

Es ist notwendig, daß Sie persönlich kommen.

Sie können einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muß mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und schriftlich bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist mit Schilling zu vergebühren.

Rechtsgrundlage: §§ 40 und 42 des Verwaltungsstrafgesetzes

Unterschrift

Behörde

Zahl

Datum

Niederschrift über die Vernehmung eines Beschuldigten

Ort der Amtshandlung

Beginn

Leiter der Amtshandlung

Weitere amtliche Organe

Sonst Anwesende, wie z. B. Beschuldigter, sein Vertreter, Privatbeteiligter (Name, Funktion)

Personaldaten des Beschuldigten (soweit nicht aus dem Akt ersichtlich):

Vor- und Zuname des Beschuldigten

Staatsbürgerschaft

Geburtsdatum

Geburtsort

Familienstand

wohnhaft in

beschäftigt als

Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse

Gegenstand der Vernehmung (genaue Bezeichnung der Tat):

Ende der Amtshandlung _____ Uhr

 Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen.

 Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

Behörde

Zahl

Datum

Niederschrift über die Vernehmung eines Beschuldigten

Ort der Amtshandlung

Beginn

Leiter der Amtshandlung

Weitere amtliche Organe

Sonst Anwesende, wie z. B. Beschuldigter, sein Vertreter, Privatbeteiligter (Name, Funktion)

Personaldaten des Beschuldigten (soweit nicht aus dem Akt ersichtlich):

Vor- und Zuname des Beschuldigten

Staatsbürgerschaft

Geburtsdatum

Geburtsort

Familienstand

wohnhaft in

beschäftigt als

Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse

Gegenstand der Vernehmung (genaue Bezeichnung der Tat):

Ende der Amtshandlung _____ Uhr

Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen.

Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

Behörde	Zahl	Datum
---------	------	-------

Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Verwaltungsstrafverfahren

Ort der Amtshandlung

Beginn

Leiter der Amtshandlung

Weitere amtliche Organe

Sonst Anwesende, z. B. Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher (Name, Funktion)

Gegenstand der Amtshandlung (genaue Bezeichnung der Tat)

Der Leiter der Amtshandlung

- befragt die Anwesenden über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse
- ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen
- weist darauf hin, daß die Aussage verweigert werden darf
 - von nahen Verwandten des Beschuldigten, seinem Ehegatten, Wahl-(Pflege-)Eltern bzw. -Kindern, seinem Vormund und seinen Pflegebefohlenen;
 - über Fragen, die der Zeuge nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie der Zeuge sein – dem Gesetze nach geheimes – Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, der als Zeuge einvernommen wird, wenn er sonst bekanntgeben müßte, was ihm von einer Partei, die er vertritt, anvertraut wurde.
- verweist auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) bzw. einer falschen Aussage (strafgerichtliche Verfolgung).

Ende der Amtshandlung um _____ Uhr

Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen bzw. die Tonbandaufnahme wiedergegeben.

Auf die Verlesung der Niederschrift bzw. auf die Wiedergabe der Tonbandaufnahme wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung: _____

der übrigen Anwesenden: _____

Behörde

Zahl

Datum

Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Verwaltungsstrafverfahren

Ort der Amtshandlung

Beginn

Leiter der Amtshandlung

Weitere amtliche Organe

Sonst Anwesende, z. B. Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher (Name, Funktion)

Gegenstand der Amtshandlung (genaue Bezeichnung der Tat)

Der Leiter der Amtshandlung

- befragt die Anwesenden über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse
- ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen
- weist darauf hin, daß die Aussage verweigert werden darf
 - von nahen Verwandten des Beschuldigten, seinem Ehegatten, Wahl-(Pflege-)Eltern bzw. -Kindern, seinem Vormund und seinen Pflegebefohlenen;
 - über Fragen, die der Zeuge nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie der Zeuge sein — dem Gesetz nach geheimes — Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, der als Zeuge einvernommen wird, wenn er sonst bekanntgeben müßte, was ihm von einer Partei, die er vertritt, anvertraut wurde.
- verweist auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) bzw. einer falschen Aussage (strafgerichtliche Verfolgung).

Ende der Amtshandlung um _____ Uhr

 Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen bzw. die Tonbandaufnahme wiedergegeben.

 Auf die Verlesung der Niederschrift bzw. auf die Wiedergabe der Tonbandaufnahme wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung: _____

der übrigen Anwesenden: _____

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter**• Nebenstelle** **Datum**

Rechtshilfeersuchen

Wir ersuchen, die folgenden Personen zu vernehmen und gegebenenfalls dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der Erhebungen zu äußern. Sollten im Zuge der Erhebungen weitere Zeugen bekannt werden, deren Wissen für das Verfahren bedeutsam ist, mögen auch diese vernommen werden.

Beschuldigter**Zur Last gelegte Tat****Verwaltungsübertretung nach §****Zu vernehmen ist****als (Beschuldigter, Zeuge, Sachverständiger)****Vernehmungsgegenstand****Rechtsgrundlage:** § 55 des AVG 1950 und §§ 24 und 40 des VStG 1950**Beilage:**

Akt mit GZ

Unterschrift

Behörde

Zahl

Datum

Strafverhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung

Beginn

Leiter der Amtshandlung

Weitere amtliche Organe

Sonst Anwesende, z. B. Beschuldigter, sein Vertreter, Zeugen, Sachverständige, Privatbeteiligte, Dolmetscher (Name, Funktion)

Personaldaten des Beschuldigten (soweit nicht aus dem Akt ersichtlich):

Vor- und Zuname des Beschuldigten

Staatsbürgerschaft

Geburtsdatum

Geburtsort

Familienstand.

wohnhaft in

beschäftigt als

Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse

Gegenstand der Verhandlung (genaue Bezeichnung der Tat)

Der Leiter der Amtshandlung

- prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar
- ermahnt Zeugen und Sachverständige, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen
- weist darauf hin, daß die Aussage verweigert werden darf
 - von nahen Verwandten des Beschuldigten, seinem Ehegatten, Wahl-(Pflege-)Eltern bzw. -Kindern, seinem Vormund und seinen Pflegebefohlenen;
 - über Fragen, die der Zeuge nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie der Zeuge sein – dem Gesetze nach geheimes – Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, der als Zeuge einvernommen wird, wenn er sonst bekanntgeben müßte, was ihm von einer Partei, die er vertritt, anvertraut wurde.
- verweist auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) bzw. einer falschen Aussage (strafgerichtliche Verfolgung).

Nach Abschluß der Beweisaufnahme verkündet der Leiter der Amtshandlung das

Straferkenntnis

Der Beschuldigte hat

am _____ um _____ in _____
Uhr

und mit dieser Verwaltungsübertretung folgende Rechtsvorschrift verletzt:

Es wird über ihn folgende **Strafe** verhängt:

Geldstrafe von	Ersatzarrest von	Arreststrafe von	Verfall von
Schilling	Stunden	Stunden	
gemäß §			

Unter Anrechnung der Vorhaft von _____ Stunden ergibt sich folgende **Reststrafe**:

Geldstrafe von	Ersatzarrest von	Arreststrafe von
Schilling	Stunden	Stunden

Falls die Geldstrafe uneinbringlich ist, tritt an deren Stelle die Ersatzarreststrafe.

Der Beschuldigte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10% der Strafe (ein Tag Arrest = 50,- S), d. s. _____ Schilling, zu bezahlen und die Barauslagen von _____ Schilling für

zu ersetzen (§ 64 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 67 des Verwaltungsstrafgesetzes). Außerdem werden die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen sein.

Begründung:

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschuldigte hat das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Verkündung bzw. Zustellung der schriftlichen Ausfertigung, die binnen 3 Tagen verlangt werden muß, schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder mündlich bei unserem Amt eine Berufung einzubringen. Sie hat — ausgenommen bei mündlicher Berufung — einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Geldbetrag (Strafe, Kosten) ist dann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Erlagschein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei diesem Amt einzuzahlen. Bei Verzug muß damit gerechnet werden, daß der Betrag zwangsweise eingetrieben wird.

Nach Verkündung des Straferkenntnisses wird vom Beschuldigten

- eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides verlangt
- ausdrücklich auf eine Berufung verzichtet
- gegen den verkündeten Bescheid Berufung erhoben und beantragt,

Ende der Amtshandlung Uhr

Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen.

■ Auf die Verlesung der Niederschrift wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung

der übrigen Anwesenden

Zustellung zu eigenen Händen!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

 Nebenstelle Datum

Straferkenntnis

Sie haben

am um im Uhr

und mit dieser Verwaltungsübertretung folgende Rechtsvorschrift verletzt:

Es wird über Sie folgende **Strafe** verhängt:

Geldstrafe von **Ersatzarrest von** **Arreststrafe von** **Verfall von**

Geldstrafe von Ersatzarrest von Arreststrafe von
Schilling Stunden Stunden

Falls die Geldstrafe uneinbringlich ist, tritt an deren Stelle die Ersatzarreststrafe.
Sie haben als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10% der Strafe (ein Tag Arrest = 50,- S), d. s.
Schilling, zu bezahlen und die Barauslagen von Schilling für

zu ersetzen (§ 64 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 67 des Verwaltungsstrafgesetzes). Außerdem werden Sie die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen haben.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder mündlich bei unserem Amt eine Berufung einzubringen. Sie hat – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keine Berufung erheben, ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Sie haben dann den Geldbetrag (Strafe, Kosten) unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Erlagschein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei uns einzuzahlen. Bei Verzug müssen Sie damit rechnen, daß der Betrag zwangsweise eingetrieben wird.

Unterschrift

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle Datum

Ermahnung

Sie haben

am um in
Uhr

und mit dieser Verwaltungsübertretung folgende Rechtsvorschrift verletzt:

Es wird Ihnen deshalb eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 21 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG 1950)

Begründung:

Gemäß § 21 des VStG 1950 kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abssehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder mündlich bei unserem Amt eine Berufung einzubringen. Sie hat — ausgenommen bei mündlicher Berufung — einen begründeten Antrag zu enthalten.

Unterschrift

Zustellung zu eigenen Händen!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle Datum

Strafverfügung

Sie haben

am um Uhr in

und mit dieser Verwaltungsübertretung folgende Rechtsvorschrift verletzt:

Es wird über Sie folgende **Strafe** verhängt:

Geldstrafe von Ersatzarrest von Arreststrafe von gemäß §

Schilling	Stunden	Stunden
-----------	---------	---------

Unter Anrechnung der Vorhaft von _____ **Stunden ergibt sich folgende Bestrafte:**

Falls die Geldstrafe uneinbringlich ist, tritt an deren Stelle die Ersatzarreststrafe

Sie haben außerdem die in diesem Strafverfahren entstandenen **Barauslagen** von **100,- Schilling für**

zu ersetzen (§ 64 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes).

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder mündlich bei unserem Amt Einspruch zu erheben. Darin können Sie sich rechtfertigen und die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweise vorbringen.

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist der Geldbetrag (Strafe und Barauslagen) sofort entweder mit dem beiliegenden Erlagschein zu überweisen oder unter Mitnahme dieser Strafverfügung bei uns einzuzahlen. Bei Verzug müssen Sie damit rechnen, daß der Betrag zwangsweise eingetrieben wird.

Unterschrift

Behörde

Organstrafverfügungen
gemäß § 50 VStG 1950

Block Nr.

Formular 29 zu § 50 VStG 1950

St. Dr. Lager-Nr. 1339. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag.

Behörde	Nr.	Nr.
	Block	Fortl. Zl.
Organstrafverfügung gemäß § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG 1950)		
<p>Auf Grund der erhaltenen Ermächtigung wurde eine Geldstrafe von <u>.....</u> eingehoben.</p> <p>Grund (Tat): <u>.....</u></p> <p>begangen in <u>.....</u></p> <p>am <u>.....</u> um (von — bis) <u>.....</u> Uhr.</p> <p><u>.....</u></p> <p>Ort, Datum <u>.....</u></p> <p>Unterschrift <u>.....</u></p>		

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle Datum

Teilzahlungsbescheid

Sie sind verpflichtet zu zahlen:

insgesamt gemäß Straferkenntnis (Strafverfügung) vom **Zahl**
Schilling

Auf Grund Ihres Ansuchens bewilligen wir die Entrichtung des Betrages in Teilen wie folgt:

monatlich je 1. Teilbetrag zahlbar am restliche Teilbeträge jeweils am Schilling der folgenden Monate

Rechtsgrundlage: § 53 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 (VStG 1950)

Begründung:

Da Ihrem Ansuchen vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine Begründung entfallen (§ 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 24 VStG 1950).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Unterschrift

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie die Teilbeträge nicht zeitgerecht bezahlen und sich ergibt, daß die Geldstrafe ganz bzw. zu dem noch ausstehenden Teil uneinbringlich ist, müssen Sie damit rechnen, daß die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe (bzw. der dem uneinbringlichen Betrag entsprechende Teil) vollstreckt wird.

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

■ Nebenstelle

Datum

Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir rufen in Erinnerung, daß Sie mit Straferkenntnis (Strafverfügung) vom

_____ , Zl. _____ , zu einer Geldleistung von insgesamt

_____ Schilling (Strafbetrag und Kosten) verpflichtet wurden. Da der Bescheid mittlerweile vollstreckbar geworden ist, fordern wir Sie noch einmal auf, den Gesamtbetrag unverzüglich, spätestens bis Ablauf von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens, entweder mit dem beiliegenden Erlagschein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei uns einzuzahlen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie diese Zahlungsaufforderung nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, daß der Geldbetrag durch Exekution hereingebraucht und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die Ersatzarreststrafe vollstreckt wird.

Sollten Sie den Betrag in der Zwischenzeit bezahlt haben, betrachten Sie bitte dieses Schreiben als gegenstandslos.

Hochachtungsvoll

Unterschrift

Zustellung zu eigenen Händen!

Zutreffendes ist angekreuzt

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Aufforderung zum Antritt der Arrest-/Ersatzarreststrafe

Von der mit Straferkenntnis (Strafverfügung) vom , Zl., über Sie verhängten Strafe ist noch folgende Strafe zu vollstrecken (eine allfällige Vorhaft wurde bereits eingerechnet):

Geldstrafe von	Ersatzarreststrafe von	Arreststrafe von
Schilling		Stunden

Da die Geldstrafe uneinbringlich ist,

Da Grund zur Annahme besteht, daß die Geldstrafe uneinbringlich ist,
muß nunmehr die Ersatzarreststrafe vollstreckt werden.

Wir fordern Sie auf, die Arrest-/Ersatzarreststrafe innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens anzutreten

bei in

Melden Sie sich dort während der Amtsstunden und bringen Sie beim Strafantritt dieses Schreiben sowie einen Lichtbildausweis mit.

Rechtsgrundlage: § 53 des Verwaltungsstrafgesetzes

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie diese Aufforderung nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, daß Sie zum Strafantritt zwangsweise vorgeführt werden. Den Vollzug einer Ersatzarreststrafe können Sie dadurch abwenden, daß Sie die Geldstrafe sofort mit dem beiliegenden Erlagschein oder bei uns unter Mitnahme dieses Schreibens einzahlen.

Unterschrift

Zustellung zu eigenen Händen!Zutreffendes ist angekreuzt **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Aufforderung zum Antritt der Arrest-/Ersatzarreststrafe

Von der mit Straferkenntnis (Strafverfügung) vom _____, Zl. _____, über Sie verhängten Strafe ist noch folgende Strafe zu vollstrecken (eine allfällige Vorhaft wurde bereits eingerechnet):

Geldstrafe von	Ersatzarreststrafe von	Arreststrafe von
Schilling	Stunden	Stunden

Da die Geldstrafe uneinbringlich ist,

Da Grund zur Annahme besteht, daß die Geldstrafe uneinbringlich ist,
muß nunmehr die Ersatzarreststrafe vollstreckt werden.

Wir fordern Sie auf, die Arrest-/Ersatzarreststrafe innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens anzutreten

bei _____ in _____

Melden Sie sich dort während der Amtsstunden und bringen Sie beim Strafantritt dieses Schreiben sowie einen Lichtbildausweis mit.

Rechtsgrundlage: § 53 des Verwaltungsstrafgesetzes

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie diese Aufforderung nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, daß Sie zum Strafantritt zwangsweise vorgeführt werden. Den Vollzug einer Ersatzarreststrafe können Sie dadurch abwenden, daß Sie die Geldstrafe sofort mit dem beiliegenden Erlagschein oder bei uns unter Mitnahme dieses Schreibens einzahlen.

Unterschrift

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

 Nebenstelle Datum

Vollzug einer Arrest-/Ersatzarreststrafe

Es wird ersucht, die Arreststrafe am umseitig genannten Adressaten zu vollziehen und darüber zu berichten.
Bitte um umgehende Mitteilung, falls die Strafe nicht fristgerecht angetreten wurde.

Auf Grund unserer Erhebungen meinen wir, daß der Genannte

in der Lage ist, nicht in der Lage ist,

die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Unterschrift

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

■ Nebenstelle

Datum

Vorführung zum Strafantritt

Mit Schreiben vom , Zi.

wurden Sie aufgefordert, die über Sie verhängte Arrest-/Ersatzarreststrafe von

..... Stunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung anzutreten.

Da Sie diese Aufforderung nicht befolgt haben, wurde mit heutigem Tag Ihre zwangsweise Vorführung veranlaßt.

Strafvollzug bei

in

Rechtsgrundlage: § 53 des Verwaltungsstrafgesetzes

Unterschrift

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle Datum

Vorführung zum Strafantritt

Mit Schreiben vom _____, Zi.

wurden Sie aufgefordert, die über Sie verhängte Arrest-/Ersatzarreststrafe von

Stunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung anzutreten.

Da Sie diese Aufforderung nicht befolgt haben, wurde mit heutigem Tag Ihre zwangsweise Vorführung veranlaßt.

Strafvollzug bei _____ in _____

Rechtsgrundlage: § 53 des Verwaltungsstrafgesetzes

Unterschrift

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Vorführung zum Strafantritt

Es wird ersucht, die beiliegende Verständigung dem Adressaten zu übergeben und seine Vorführung zum Strafantritt zu veranlassen.

Der Genannte ist während der Amtsstunden zeitlich so vorzuführen, daß die Strafe am letzten Tag spätestens um 18 Uhr vollständig verbüßt ist.

Die Vorführung hat zu unterbleiben, wenn die Geldstrafe von _____ Schilling

- anlässlich der Abholung zur Vorführung bezahlt wird. (Bitte uns den Betrag mit dem beiliegenden Erlagschein zu überweisen.)
- nachweislich bereits vorher bezahlt (überwiesen) wurde.

Unterschrift

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle Datum

Vorführung zum Strafantritt

Mit Schreiben vom , Zl.

wurden Sie aufgefordert, die über Sie verhängte Arrest-/Ersatzarreststrafe von

..... Stunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung anzutreten.

Da Sie diese Aufforderung nicht befolgt haben, wurde mit heutigem Tag Ihre zwangsweise Vorführung veranlaßt.

Strafvollzug bei in

Rechtsgrundlage: § 53 des Verwaltungsstrafgesetzes

Unterschrift

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Vollzug einer Arrest-/Ersatzarreststrafe

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom

, Zl.

wird nunmehr um den Vollzug der Freiheitsstrafe und um nachfolgenden Bericht ersucht.

Unterschrift

**An das
Bezirksgericht**

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

• Nebenstelle Datum

Antrag auf Exekution

Betreibende Partei (Name, Anschrift)

Verpflichtete Partei (Name, Anschrift)

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderungen (samt Kosten) sowie der Exekutionskosten wird der folgende Beschuß beantragt:

Beschluß des Gerichtes:

Die Exekution gegen die verpflichtete Partei durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf von Sachen, Wertpapieren und Sparbüchern aus dem Gewahrsam der verpflichteten Partei, gleich wo sich die Sachen befinden, wird bewilligt. Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Vollstreckungstitel (Urkunde)	vom	des (der)
Forderungen	Schilling	Kosten
zu zahlen auf Kto.-Nr.	bei	

Bei der Überweisung ist die oben genannte Zahl und der Name des Verpflichteten anzugeben.

Unterschrift der betreibenden Partei

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschuß kann **Rekurs** ergriffen werden. Der Rekurs ist **binnen 14 Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei diesem Gericht einzubringen. Der Rekurs kann **mündlich** zu Protokoll gegeben werden, wenn die Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. **Schriftliche** Rekurse müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Rekurs hat **keine aufschiebende Wirkung**, d. h. der Beschuß des Gerichtes kann sofort – auch wenn er noch nicht rechtskräftig ist – vollstreckt werden.

**An das
Bezirksgericht**

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle Datum

Antrag auf Exekution

Betreibende Partei (Name, Anschrift)

Verpflichtete Partei (Name, Anschrift)

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderungen (samt Kosten) sowie der Exekutionskosten wird der folgende Beschuß beantragt:

Beschluß des Gerichtes:

Die Exekution gegen die verpflichtete Partei durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf von Sachen, Wertpapieren und Sparbüchern aus dem Gewahrsam der verpflichteten Partei, gleich wo sich die Sachen befinden, wird bewilligt. Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Vollstreckungstitel (Urkunde)	vom	des (der)
Forderungen	Schilling	Kosten
zu zahlen auf Kto.-Nr.	bei	Schilling

Bei der Überweisung ist die oben genannte Zahl und der Name des Verpflichteten anzugeben.

Unterschrift der betreibenden Partei

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite!

Formular 34.2 zu § 3 VWG 1950 (Fahrmisspfändung) (Bogen)

St. Dr. Lager-Nr. 1345a. – Österreichische Staatsdruckerei, Verlag.

www.parlament.gv.at

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschuß kann **Rekurs** ergriffen werden. Der Rekurs ist **binnen 14 Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei diesem Gericht einzubringen. Der Rekurs kann **mündlich** zu Protokoll gegeben werden, wenn die Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. **Schriftliche** Rekurse müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Rekurs hat **keine aufschiebende Wirkung**, d. h. der Beschuß des Gerichtes kann sofort – auch wenn er noch nicht rechtskräftig ist – vollstreckt werden.

**An das
Bezirksgericht**

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

■ Nebenstelle **Datum**

Antrag auf Gehaltsexekution

Zutreffendes ist angekreuzt

Betreibende Partei (Name, Anschrift)

Verpflichtete Partei (Name, Anschrift)

Arbeitgeber der verpflichteten Partei (Drittschuldner; Name, Anschrift)

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderungen (samt Kosten) sowie der Exekutionskosten wird der folgende Beschuß auf Exekution von Bezügen aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen beantragt:

Beschluß des Gerichtes:

Die Exekution durch dieses Gericht gegen die verpflichtete Partei wird bewilligt

auf Grund des Vollstreckungstitels (Urkunde)	vom	des (der)
für Forderungen	Schilling	und Kosten
Der Gesamtbetrag ist zu überweisen auf Konto Nr.		
bei		

Die der verpflichteten Partei gegen ihren Arbeitgeber (den Drittschuldner) angeblich zustehenden Bezüge (Geldforderungen) werden gepfändet und sind zur Einziehung zu überweisen. Früher erworbene Rechte dritter Personen gehen dabei vor. Die Höhe des pfändbaren Bezuges ist an Hand des angeschlossenen Beiblattes unter Beachtung der darin angeführten Beschränkungen zu errechnen.

Gleichzeitig wird **verbotten**

- der **verpflichteten Partei**, über den gepfändeten Bezug zu verfügen
- dem **Arbeitgeber**, den gepfändeten Bezug an die verpflichtete Partei auszuzahlen.

Bitte beachten! Mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an den Arbeitgeber hat die betreibende Partei an der gepfändeten Forderung ein Pfandrecht erworben!

Der **Arbeitgeber** hat binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Auftrages eine Erklärung über die **Bezüge** der verpflichteten Partei abzugeben. (Dafür sind die Formulare 279, 280 zu verwenden.)

Unterschrift der betreibenden Partei

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschuß kann **Rekurs** ergriffen werden. Der Rekurs ist **binnen 14 Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei diesem Gericht einzubringen. Der Rekurs kann **mündlich** zu Protokoll gegeben werden, wenn die Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. **Schriftliche** Rekurse müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Rekurs hat **keine aufschiebende Wirkung**, d. h. der Beschuß des Gerichtes kann sofort – auch wenn er noch nicht rechtskräftig ist – vollstreckt werden.

Nicht mit Rekurs angefochten werden können Beschlüsse, mit denen

1. dem Verpflichteten verboten wird, über den gepfändeten Bezug zu verfügen
2. dem Arbeitgeber (Drittschuldner) aufgetragen wird, eine Erklärung über die Bezüge des Verpflichteten abzugeben.

**An das
Bezirksgericht**

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Antrag auf Gehaltsexekution

Zutreffendes ist angekreuzt

Betreibende Partei (Name, Anschrift)

Verpflichtete Partei (Name, Anschrift)

Arbeitgeber der verpflichteten Partei (Drittschuldner; Name, Anschrift)

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderungen (samt Kosten) sowie der Exekutionskosten wird der folgende Beschuß auf Exekution von Bezügen aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen beantragt:

Beschluß des Gerichtes:

Die Exekution durch dieses Gericht gegen die verpflichtete Partei wird bewilligt

auf Grund des Vollstreckungstitels (Urkunde)	vom	des (der)
für Forderungen	Schilling	und Kosten Schilling
Der Gesamtbetrag ist zu überweisen auf Konto Nr.		bei

Die der verpflichteten Partei gegen ihren Arbeitgeber (den Drittschuldner) angeblich zustehenden Bezüge (Geldforderungen) werden gepfändet und sind zur Einziehung zu überweisen. Früher erworbene Rechte dritter Personen gehen dabei vor. Die Höhe des pfändbaren Bezuges ist an Hand des angeschlossenen Beiblattes unter Beachtung der darin angeführten Beschränkungen zu errechnen.

Gleichzeitig wird **verboten**

- der **verpflichteten Partei**, über den gepfändeten Bezug zu verfügen
- dem **Arbeitgeber**, den gepfändeten Bezug an die verpflichtete Partei auszuzahlen.

Bitte beachten! Mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an den Arbeitgeber hat die betreibende Partei an der gepfändeten Forderung ein Pfandrecht erworben!

Der **Arbeitgeber** hat binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Auftrages eine Erklärung über die **Bezüge** der verpflichteten Partei abzugeben. (Dafür sind die Formulare 279, 280 zu verwenden.)

Unterschrift der betreibenden Partei

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschuß kann **Rekurs** ergriffen werden. Der Rekurs ist **binnen 14 Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei diesem Gericht einzubringen. Der Rekurs kann **mündlich** zu Protokoll gegeben werden, wenn die Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. **Schriftliche** Rekurse müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Rekurs hat **keine aufschiebende Wirkung**, d. h. der Beschuß des Gerichtes kann sofort – auch wenn er noch nicht rechtskräftig ist – vollstreckt werden.

Nicht mit Rekurs angefochten werden können Beschlüsse, mit denen

1. dem Verpflichteten verboten wird, über den gepfändeten Bezug zu verfügen
2. dem Arbeitgeber (Drittschuldner) aufgetragen wird, eine Erklärung über die Bezüge des Verpflichteten abzugeben.

Beiblatt betreffend Gehaltsexekution1. Was darf gepfändet werden?

Alle Geldleistungen, die dem Verpflichteten aus seiner Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, gleichgültig wie die Vergütungen benannt oder berechnet werden.

2. Welche Bezüge (Bezugsteile) dürfen nicht gepfändet werden?

2.1. Nach dem Lohnpfändungsgesetz

Die in § 3 aufgezählten Bezüge

- das halbe Überstundenentgelt;
- die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen, soweit alle diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- Aufwandsentschädigungen, Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für Arbeitsmaterial, das vom Arbeit-(Dienst)nehmer selbst beigestellt wird, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, soweit alle diese Beträge durch Gesetz, Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohtarif, Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Dienstordnung festgesetzt sind oder den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- Weihnachtszuwendungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 3.300,-- S;
- Heirats- und Geburtsbeihilfen sofern die Exekution wegen anderer als der aus Anlaß der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
- Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
- Beihilfen, die zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit gewährt werden;
- Sterbebezüge.

- 2 -

2.2. Nach anderen Rechtsvorschriften

- das Urlaubsentgelt, die Urlaubsentschädigung und die Urlaubsabfindung;
- die Sonderunterstützungen nach dem Mutterschutzgesetz;
- die Familienbeihilfe;

2.3. Die nach § 7 des Lohnpfändungsgesetzes unpfändbaren Beträge

- | | |
|---|----------------|
| - bei Auszahlung für Monate/Monatsteile | 3.300,--S mtl. |
| - bei Auszahlung für Wochen | 770,--S wtl. |
| - bei Auszahlung für Tage | 123,--S tgl. |

Wird Unterhalt an einen Ehegatten, früheren Ehegatten, an Kinder oder sonstige Verwandte geleistet, erhöht sich der unpfändbare Betrag um 990,--S monatlich (235,--S wöchentlich, 37,--S täglich)-

Übersteigt das Einkommen den vorgenannten unpfändbaren Teil, so darf auch ein Teil dieses Mehrbetrages nicht gepfändet werden:

unpfändbar sind

30 % des Mehrbetrages, wenn kein Unterhalt geleistet wird

40 % des Mehrbetrages bei 1 Unterhaltsempfänger

50 % des Mehrbetrages bei 2 Unterhaltsempfängern

60 % des Mehrbetrages bei 3 Unterhaltsempfängern

70 % des Mehrbetrages bei 4 Unterhaltsempfängern

80 % des Mehrbetrages bei 5 oder mehr Unterhalts-
empfängern

- 3 -

3. Wie wird das pfändbare Arbeitseinkommen berechnet?

3.1. Nicht mitzurechnen sind

- unpfändbare Bezüge, d.s. die in Pkt. 2.1. und 2.2. genannten Bezüge
- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge an die gesetzliche Interessenvertretung
- Beiträge an Unternehmen der privaten Krankenversicherung, soweit sie im Rahmen des Üblichen bleiben

3.2. Mehrere Arbeitseinkommen sind zusammenzurechnen. Auch allfällige Naturalleistungen sind mitzurechnen. In diesem Fall können die Geldleistungen gepfändet werden, wenn der unpfändbare Teil des Gesamteinkommens (vgl. Pkt. 2.3.) durch den Wert der Naturalleistungen gedeckt ist.

3.3. Bei der Berechnung des pfändbaren Teiles sind die Beträge wie folgt nach unten abzurunden:

bei monatlicher Auszahlung - auf einen durch 10,--S teilbaren Betrag

bei wöchentlicher Auszahlung - auf einen durch 5,--S teilbaren Betrag

bei täglicher Auszahlung - auf einen durch 1,--S teilbaren Betrag

4. Gibt es Ausnahmen bei der Pfändung?

Vom pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens kann das Exekutionsgericht dem Verpflichteten einen Teil belassen, wenn dies geboten ist durch

- 4 -

- besondere Bedürfnisse des Verpflichteten aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- besonders umfangreiche Unterhaltsverpflichtungen des Verpflichteten

und wenn überwiegende Interessen des betreibenden Gläubigers dem nicht entgegen stehen.

Weitere Voraussetzung: ein entsprechender Antrag des Verpflichteten.

5. Was geschieht bei Änderung der Voraussetzungen für die Bemessung der unpfändbaren Bezüge (Bezugsteile)?

Auf Antrag des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers hat das Exekutionsgericht die Exekutionsbewilligung entsprechend zu ändern. Der Arbeitgeber (Drittschuldner) kann aber Auszahlungen nach der früheren Exekutionsbewilligung vornehmen, bis ihm der Änderungsbeschuß zugestellt wird.

6. Kann die Anwendung des Lohnpfändungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden?

Verpflichteter und Gläubiger können die Anwendung dieses Gesetzes weder ausschließen noch beschränken. Eine diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

**An das
Bezirksgericht**

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle Datum

Antrag auf Einstellung der Exekution

Zutreffendes ist angekreuzt

Betreibende Partei (Name, Anschrift)

Verpflichtete Partei (Name, Anschrift)

Exekutionsbewilligung des Bezirksgerichtes

vom

Zahl

über Schilling

Die betreibende Partei beantragt, die Exekution einzustellen und folgenden Beschuß zu fassen:

Beschluß des Gerichtes:

Die bewilligte Exekution durch Pfändung und Verkauf des beweglichen Vermögens

Das Verkaufsverfahren

wird eingestellt hinsichtlich der im Pfändungsprotokoll des Exekutionsgerichtes unter Zl.

beschriebenen Gegenstände:

Die bewilligte Exekution durch Pfändung und Überweisung der von seinem Arbeitgeber

an die verpflichtete Partei zu zahlenden Dienst- und Arbeitsbezüge wird eingestellt.

Alle schon vollzogenen Exekutionsakte, die für die oben genannte Forderung vorgenommen wurden, werden hiermit aufgehoben.

Die verpflichtete Partei hat der betreibenden Partei die Kosten dieses Antrages binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses zu ersetzen. Bei Verzug muß damit gerechnet werden, daß der Betrag zwangsweise eingetrieben wird.

Unterschrift der betreibenden Partei

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite!

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschuß kann **Rekurs ergriffen werden**. Der Rekurs ist **binnen 14 Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei diesem Gericht einzubringen. Der Rekurs kann **mündlich** zu Protokoll gegeben werden, wenn die Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. **Schriftliche** Rekurse müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Rekurs hat **keine aufschiebende Wirkung**, d. h. der Beschuß des Gerichtes kann sofort – auch wenn er noch nicht rechtskräftig ist – vollstreckt werden.

**An das
Bezirksgericht**

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

■ Nebenstelle Datum

Antrag auf Einstellung der Exekution

Zutreffendes ist angekreuzt

Betreibende Partei (Name, Anschrift)

Verpflichtete Partei (Name, Anschrift)

Exekutionsbewilligung des Bezirksgerichtes

vom

Zahl

über Schilling

Die betreibende Partei beantragt, die Exekution einzustellen und folgenden Beschuß zu fassen:

Beschluß des Gerichtes:

Die bewilligte Exekution durch Pfändung und Verkauf des beweglichen Vermögens

Das Verkaufsverfahren

wird eingestellt hinsichtlich der im Pfändungsprotokoll des Exekutionsgerichtes unter Zl.

beschriebenen Gegenstände:

Die bewilligte Exekution durch Pfändung und Überweisung der von seinem Arbeitgeber

an die verpflichtete Partei zu zahlenden Dienst- und Arbeitsbezüge wird eingestellt.

Alle schon vollzogenen Exekutionsakte, die für die oben genannte Forderung vorgenommen wurden, werden hiermit aufgehoben.

Die verpflichtete Partei hat der betreibenden Partei die Kosten dieses Antrages binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses zu ersetzen. Bei Verzug muß damit gerechnet werden, daß der Betrag zwangsweise eingetrieben wird.

Unterschrift der betreibenden Partei

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite!

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschuß kann **Rekurs** ergriffen werden. Der Rekurs ist **binnen 14 Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei diesem Gericht einzubringen. Der Rekurs kann **mündlich** zu Protokoll gegeben werden, wenn die Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. **Schriftliche** Rekurse müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Rekurs hat **keine aufschiebende Wirkung**, d. h. der Beschuß des Gerichtes kann sofort – auch wenn er noch nicht rechtskräftig ist – vollstreckt werden.

Zustellung zu eigenen Handen!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

■ Nebenstelle

Datum

Androhung der Ersatzvornahme

Zutreffendes ist angekreuzt

Sehr geehrte Frau!

Sehr geehrter Herr!

Mit Bescheid vom _____, Zi. _____
sind Sie zu folgender Leistung verpflichtet worden:

Dieser Verpflichtung sind Sie bisher nicht nicht vollständig
nachgekommen. Wir setzen Ihnen für die Erbringung der Leistung noch einmal eine Frist von zwei Wochen,
gerechnet ab Zustellung dieses Schreibens. Sollten Sie Ihre Verpflichtung bis dahin wieder nicht erfüllt
haben, werden wir veranlassen, daß die Leistung auf Ihre Gefahr und Kosten von jemandem anderen erbracht
wird.

Rechtsgrundlage: § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Hochachtungsvoll

Unterschrift

Formular 37 zu § 4 VVG 1950

St. Dr. Lager-Nr. 1354. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag.

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme

Sie haben die Ihnen mit Bescheid

vom

Zahl

auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt.

Es wird daher die mit Schreiben

vom

Zahl

angedrohte Ersatzvornahme angeordnet.

Als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme haben Sie

Schilling bei uns zu erlegen.

Rechtsgrundlage: § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Begründung:

Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann gemäß § 4 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung aufgetragen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch bei unserem Amt eine Berufung einzubringen. Sie kann nur ergriffen werden, wenn behauptet wird, daß

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- dieser Bescheid mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewendete Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist bzw. nicht das gelindste, noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt.

Die Berufung ist zu begründen und mit Schilling zu vergebühren. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid kann trotz Ihrer Berufung vollstreckt werden.

Unterschrift

Formular 38 zu § 4 VVG 1950

Zustellung zu eigenen Händen!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter

■ Nebenstelle

Datum

Androhung einer Zwangsstrafe

Sehr geehrte Frau!

Sehr geehrter Herr!

Mit Bescheid vom _____, Zl. _____
sind Sie zu folgender Leistung verpflichtet worden:

Dieser Verpflichtung sind Sie bisher nicht nicht vollständig nachgekommen.
Die Leistung kann aber auch durch niemand anderen erbracht werden. Wir setzen Ihnen für die Erfüllung Ihrer Verpflichtung noch einmal eine Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung dieses Schreibens.

Wenn Sie diese Nachfrist nicht beachten, werden wir die Erfüllung der Verpflichtung mit folgenden Zwangsstrafen erzwingen:

Geldstrafe von _____ Schilling Haft von _____ Stunden

Rechtsgrundlage: § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Hochachtungsvoll

Unterschrift

Zustellung zu eigenen Händen!

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)/Sachbearbeiter



Nebenstelle

Datum

I. Bescheid über eine Zwangsstrafe

Zutreffendes ist angekreuzt !

Mit Schreiben vom _____, Zi. _____,

haben wir Sie aufgefordert, die Ihnen bescheidmäßig auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen:

Da Sie diese Verpflichtungen nicht erfüllt haben, wird folgende Zwangsstrafe über Sie verhängt:

Geldstrafe von _____ Schilling Haft von _____ Stunden

Rechtsgrundlage: § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Begründung:

Begründung (Fortsetzung):**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch bei unserem Amt eine Berufung einzubringen. Sie kann nur ergriffen werden, wenn behauptet wird, daß

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- dieser Bescheid mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewendete Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist bzw. nicht das gelindeste, noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt oder
- durch die Eintreibung der Geldleistung der notdürftige Unterhalt des Verpflichteten und der dem Gesetz nach Unterhaltsberechtigten gefährdet wird.

Die Berufung ist zu begründen und mit _____ Schilling zu vergebühren. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid kann trotz Ihrer Berufung vollstreckt werden.

II. Androhung einer weiteren Zwangsstrafe

Für die Erbringung der Leistung wird Ihnen eine neue Frist bis _____ gesetzt.

Sollte auch diese Frist ergebnislos verstreichen, werden wir eine weitere Zwangsstrafe, und zwar

Geldstrafe von _____ Schilling Haft von _____ Stunden

über Sie verhängen.

Bitte beachten Sie:

Gegen die Androhung der weiteren Zwangsstrafe kann keine Berufung erhoben werden.

Unterschrift